

NABU Niedersachsen – Alleestr. 36 - 30167 Hannover
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landes-
entwicklung
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

**Fachbereichsleitung
Naturschutz
Dipl.-Biol. Elke Meier**

Telefon 0 511 - 9 11 05 -24
Telefax 0 511 - 9 11 05 -40
Elke.Meier@NABU-Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
406-65001-276 (E)

Unser Zeichen
Fachref./Mei

Datum
14.04.2008

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Niedersachsen hält die vorliegende Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) für fachlich nicht vertretbar. Insbesondere die Einführung von Jagdzeiten widerspricht der Überzeugung aller Landesregierungen der letzten Jahre, die Gänse als eine landestypische Attraktion und Bereicherung verstanden haben und sich in konstruktiver Weise um den Schutz dieser Zugvögel verdient gemacht haben. Für die meisten Niedersachsen stellen die großen Scharen rastender Gänse im Winter sowie der Zug der Scharen über das Land heute eine feste Größe in ihrem jahreszeitlichen Empfinden dar. In anderen Bundesländern wird der Vogelreichtums Niedersachsen bewundert und ist Magnet für große Besucherströme während des ganzen Jahres.

Darüber hinaus erheben wir Bedenken in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit. Diese Bedenken beziehen sich sowohl auf die Erweiterung der Liste der jagdbaren Arten, als auch auf die Erweiterung der Jagdzeiten. Außerdem machen wir einen Verstoß gegen den Tierschutz geltend, da in erheblichem Maße, durch Bleischoß verletzte Tiere über Monate mit den anderen Gänsen weiterziehen und langsam verenden. Gegen geltendes Tierschutzrecht spricht auch eine Jagdzeitenregelung, die den Schutz von tragenden oder Junge führenden Wildtieren nicht sicherstellt.

Da in der vorliegenden Verordnung, obwohl es sich um die Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) handelt, der Umfang der jagdbaren Arten vergrößert wird, also die Änderungen der letzten NJagdVO in die Verordnung einfließen, gehen wir in unserer Stellungnahme zusätzlich zu der vorliegenden Änderung, auf die Liste der jagdbaren Arten ein, sowie Konsequenzen, die sich nach unserer Ansicht aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf in Verbindung mit den Änderungen der NJagdVO vom Dezember 2007 ergeben.

Begründung Allgemeiner Teil

Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Als Begründung für die Änderung der angestrebten Änderung der Jagdzeiten, wird angegeben, dass die bestehenden Jagdzeiten nicht mehr als zeitgemäß zu beurteilen sind. Dies wird mit dem Anwachsen der Populationen verschiedener Wildtierarten begründet. Des Weiteren wird darauf verwiesen: „Die dargelegten Änderungen basieren auf fachlichen Überlegungen, die gemeinsam vom Fachministerium und der anerkannten Landesjägerschaft erarbeitet worden sind.“ Diese, als Grundlage dargestellten Überlegungen, werden der Begründung jedoch nicht beigelegt. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche gesellschaftliche Entwicklungen aufgrund der Ordnungsänderung stärker berücksichtigt wurden, noch welchen ökologischen Veränderungen durch die Änderung der Verordnung entgegengewirkt werden soll. Da diese vorgesehenen Veränderungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Tierschutzes sind, wird von uns bezweifelt.

Eine schriftliche Darstellung, der von ihnen in Zusammenarbeit mit der anerkannten Jägerschaft als Grundlage dieser Ordnungsänderung beigelegten Überlegungen und Prüfungen sowie der beteiligten Personen und ihrer Qualifikation halten wir für unbedingt erforderlich.

Die wachsende Zahl der Bestände, insbesondere der Zugvögel zeigt, dass die Schutzmaßnahmen greifen. Die Tatsache, dass über einen, aus ökologischer Sicht kurzen Zeitraum von 20 Jahren ein klarer Anstieg erfolgt ist, darf nicht dazu führen, die Erfolge der Natur- und Artenschutzanstrengungen der vergangenen Jahrzehnte aufgrund momentaner Eindrücke zu zerstören.

Grundsätzlich widersprechen wir der Aussage, dass eine Bejagung von Gänsen als Teil eines Gänsemanagements betrachtet werden kann. Erstens wird in der Begründung selbst ausgesagt, dass bejagte und unbejagte Gänsearten im selben Maße zugenommen habe, d. h. eine gezielte Auswirkung durch die Jagd ist nicht nachweisbar. Zum anderen sind wissenschaftliche Untersuchungen in großer Zahl vorhanden, die das Gegenteil belegen, nämlich dass durch die Jagdausübungen die Belastung der Umwelt durch Rastvogelpopulationen gesteigert wird.

Die in der Begründung aufgeführte Möglichkeit, über NSG-Verordnungen die Bejagung in Schutzgebieten zu regeln widerspricht bestehender Praxis (und den Äußerungen und Forderungen des NML aus den letzten Jahren). Dies insbesondere, da für große Gebiete, die durch die Änderung dieser Verordnung betroffen würden, keine Schutzverordnungen bestehen. Die Aussage „Evtl. Beeinträchtigungen durch die Bejagung von Gänsen in Vogelschutzgebieten können ausgeschlossen werden.“ entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Im Gegenteil stellt die Jagd heute in den meisten Vogelschutzgebieten bereits ein erhebliches Problem dar.

Die Gänsejagd als „Nachhaltige Nutzung – entsprechend den Richtlinien des Afrikanisch-Eurasischen Wasservogel Abkommens (AEWA) innerhalb der Bonner Konvention“ zu bezeichnen halten wir im Sinne des Tierschutzes, der Teil unserer Verfassung ist, für zynisch. Sollte hiermit evtl. sogar der Begriff „wise use“, also die tolerable Nutzung der natürlichen Ressourcen gemeint sein, erheben wir entschiedenen Widerspruch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aktuell die Jagd auf Zugvögel (Gänse, Enten, Schnepfenvögel) in Deutschland in kei-

ner Weise den Anforderungen an eine Nachhaltigkeit entspricht (vgl. hierzu Mooij 1999, 2000, Zeits. Jagdwiss.).

In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Einhaltung weiterer internationaler und europäischer Richtlinien hingewiesen werden. So sehen wir eine erhebliche Gefährdung besonders geschützter Arten durch die Gefahr der Verwechslung beim Abschuss sowie durch die Störung durch die Jagdausübung. Hinzu kommt die gute fachliche Praxis der Jagdausübung. Uns fehlt die klare Darstellung, wie es den Jagdausübenden eindeutig möglich ist, die Gänsearten (und Schwäne) zu unterscheiden, wenn sie, wie allgemein üblich in gemischten Trupps ihre Äsungsgebiete anfliegen. Bereits heute kommt es immer wieder zu Verwechslungen, denen auch immer wieder gefährdete Arten wie z.B. Sing- und Zwergschwäne zum Opfer fallen. Eine Jagd unter den in Niedersachsen üblichen Bedingungen stellt einen Verstoß gegen §1 Abs. 3 JagdzeitV dar, da landesweit überall von der „Gefahr einer Verwechslung“ auszugehen ist. Aus diesem Grund fordern wir die Abschaffung der Jagdzeit für Graugänse, die nachweisbar in den vergangenen Jahren immer wieder zahlreiche Fehlabschüsse und Verwechslungen verursacht hat.

Zur Begründung der Vollschonung weisen wir darauf hin, dass von der großflächigen Ausweisung von Vogelschutzgebieten für viele Vogelarten deshalb abgesehen wurde, weil diese Vogelarten aufgrund einer Vollschonung (bzw. weil sie nicht jagdbar sind) keinem jagdlichen Druck auf der Landesfläche unterliegen. Eine Aufhebung dieser Vollschonung führt damit eindeutig zu einer erheblichen Verschlechterung des Schutzregimes in Niedersachsen, so dass dies eine umfassende Kohärenzprüfung und damit eine Überprüfung der Vollständigkeit der Gebietskulisse der gemeldeten Vogelschutzgebiete nach sich ziehen muss.

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vom 12.08.2004 sich auf die ausführliche rechtliche Begründung in Bezug auf die landestypische Notwendigkeit bezog. Seit in Kraft treten der konkurrierenden Gesetzgebung besteht hierzu nicht mehr die Notwendigkeit. Ganz im Gegenteil ist das OVG-Urteil heute juristisch überholt. Niedersachsen hat seiner internationalen Verantwortung für den Schutz von wandernden Tierarten jetzt eigenständig Rechnung zu tragen ohne sich hinter der Rahmgesetzgebung des Bundes verstecken zu können. Im Übrigen besteht in Niedersachsen eine klare ausführliche und rechtfertigende Begründung für die Vollschonung im Bereich des Artenschutzes (s.u.).

Wesentliche Ergebnisse der Folgenabschätzung

Weder die vorgenommene Wirksamkeitsprüfung, noch die Zielerreichung wird durch die Begründung dargestellt. Es fehlen jegliche Einschätzungen aus Sicht des Naturschutzes, obwohl auf Seite 2 der Begründung ausdrücklich verwiesen wird, dass „die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd gleichermaßen ernst genommen werden“ müssen.

Die Begründung, sowie die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt und die Populationen zeigen einen wirtschaftlichen und einen jagdlichen Aspekt, den Bereich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Wildtierbiologie, insbesondere im ornithologischen Bereich, ist nicht berücksichtigt. Wäre dies geschehen, würden sich mit Sicherheit auch Alternativen aufzeigen.

a) Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Zielsetzung, Ungleichgewichte der Wildtierpopulationen durch bessere Bejagungsmöglichkeiten zu „harmonisieren“, gerade im Bereich der Zugvogelpopulation nicht nachzuvollziehen.

Des weiteren bitten wir um eine Definition des „Naturismus“, der sich „im Wesentlichen in den zentralen Rastgebieten der Gänse entwickelt“ und inwiefern sich dort „durch den Vertragsnaturschutz keine Veränderungen hinsichtlich der Gänsejagd ergeben haben.“ Laut Wikipedia: "Naturismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur, deren äußerliches Merkmal die gemeinschaftliche Nacktheit ohne Bezug zur Sexualität ist." Wir bitten um Erläuterung, wo sich diese Lebensart in den zentralen Gänserastgebieten entwickelt hat und warum diese Lebensart unter der Ausweitung der Jagdzeiten nicht leidet.

Sollte mit der o.g. Aussage der Natur-Tourismus gemeint sein, so muss dieser Aussage vehement widersprochen werden. Durch die Bejagung nehmen die Fluchtdistanzen aller Vogelarten in einem Rastgebiet zu und die Beobachtung der Vögel wird nahezu unmöglich. Nicht ohne Grund hat sich bisher der „Gänsetourismus“ in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, zwei Bundesländern ohne Jagdzeiten auf arktische Gänse, entwickelt und nicht in anderen, ebenso gänsereichen Regionen. Die geplante Einführung von Jagdzeiten würde die Durchführung von Gänsebusfahrten unmöglich machen.

b) Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Das sich die Änderung der Verordnung besonders auf jagdliche Interessen stützt, wird auch an der Aussage deutlich: „Die Verlängerung von Jagdzeiten flexibilisiert die jagdlichen Einsätze und kommt damit den Familien entgegen.“ Hier wird eindeutig auf die Verbesserung für eine Familie verwiesen, die einen Jäger oder eine Jägerin in ihren Reihen hat. Die große Anzahl der Bevölkerung gehört jedoch nicht zu dieser Gruppe. Es gibt weit mehr Familien, die gerne in der freien Landschaft spazieren gehen um sich dort zu erholen. Diese werden nun, durch die verlängerten Jagdzeiten häufiger Gefahr laufen, zuzusehen, wie Tiere getötet werden. Ob Familien, insbesondere, wenn kleinere Kinder dabei sind, dies als entgegenkommend ansehen, wird von uns bezweifelt.

Ohne Zweifel wäre den Familien von Jägern auch mehr geholfen, wenn der entsprechende Elternteil die bisher für die Jagd genutzte Zeit in eine Beschäftigung mit den Kindern investieren würde. Nicht zuletzt kommt es immer wieder vor, dass die Jagdausübung durch Jagdunfälle, Verstöße gegen das Jagdrecht (Schonzeitverstöße u.ä.) oder den sorglosen Umgang oder Verwahrung von Waffen und Munition überaus negative Auswirkungen für die Familie und die Entwicklung des Kindes zeitigt.

c) die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs

Sollte der Entwurf umgesetzt werden, so hätte dies zur Folge, dass umfangreiche NSG-Verordnungen erstellt und geändert werden müssten. Die Schutzverordnungen der Vogelschutzgebiete müssten neu erstellt werden. Bei einer Aufhebung der Vollschonung würde die Neuausweisung weiterer Vogelschutzgebiete aufgrund einer Bestandverschlechterung auf der Landesfläche für einige Vogelarten erfolgen müssen. Möglicherweise wären im Einzelfall Vertragsverletzungsverfahren und kostenpflichtige Verurteilungen durch den EUGH nicht auszuschließen. Ebenso werden aus der Umweltschadensrichtlinie ggf. Verpflichtungen erwachsen.

Des Weiteren geht dieser Entwurf davon aus, dass Fraßschäden durch die Bejagung reduziert würden. Dies wird von uns bezweifelt, da die Gänse durch die zusätzliche Beunruhigung einen erhöhten Energieverbrauch haben. Wer trägt die Kosten, wenn trotz Bejagung landwirtschaftliche Schäden auftreten? Ist eine Entschädigung der betroffenen Landwirte rechtlich überhaupt noch möglich?

Die durch die vorgelegte Jagdzeitenverordnung ausgelöste Kostenlawine übersteigt den zweifelhaften angeblichen Nutzen bei Weitem.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu 1.

Die Nilgans wurde mit der Novelle des NjagdG vom 12.12.2007 zum jagdbaren Wild erklärt, weil sie als gebietsfremde Art eingestuft wird. Die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) soll durch Bejagung in ihrer Ausbreitung behindert werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Nilgans bei Betrachtung der Populationen in den Niederlanden und im benachbarten Bundesland Nordrhein-Westfalen überhaupt als gebietsfremd bezeichnet werden kann. Gemäß der Definition des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG § 10 (2) Nr.5 ist dies anzuzweifeln. Wenn eine Änderung des Jagdrechts und der Jagdzeitenverordnung aufgrund der strengen Umsetzung der AEWA-Richtlinie erfolgen soll, so muss auch eine Vollständige Überprüfung aller Arten, unter Einbeziehung fachkundiger Ornithologen, erfolgen. Wobei nicht nur der Abschuss „gebietsfremder Arten“, sondern auch Hegemaßnahmen für heimische Arten vorgesehen werden müssen. Die Ausrottung einer Art, die dem Jagdrecht unterliegt, wäre ein direkter Verstoß gegen das geltende Recht. Ausrottung widerspricht zudem dem propagierten Nachhaltigkeitsgedanken.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Nilgans als nicht jagdbarnach BJagdG in Niedersachsen bejagd werden soll. Wir erwarten, dass uns Beispiele für eine negative Auswirkung der Verbreitung dieser Art auf andere Wildvögel dargestellt werden. Da die Nilgans nicht im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist, würde eine Jagdzeit für diese Art gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Desweiteren weisen wir darauf hin, dass die Nilgans in Deutschland nach ornithologischer Fachliteratur (Bauer et al 2005, Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula) eine Brutzeit von Februar bis November hat. Der vorgesehenen Jagdzeit steht damit in direktem Widerspruch zum deutschen Jagdrecht (§22 BJagdG).

Des Weiteren bitten wir um Auskunft, wie seitens des Jagdrechtes auf die Veränderungen der Artenzusammensetzung aufgrund der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen zukünftig reagiert werden soll. Die Auswahl einer einzelnen Art, insbesondere gerade der Nilgans, ist aus naturschutzfachlicher Sicht weder zielgerichtet noch nachvollziehbar.

Zu 2.

Es wird bei der Jagd auf Damwild angeführt, dass durch die Veränderung der Jagdzeit die „tierschutzproblematische Nachtjagd auf dieses Wild“ hierdurch eingeschränkt werden soll. Wir bitten um eine Erläuterung, inwiefern sich die Nachtjagd auf Damwild in Bezug auf die Tierschutzproblematik von der Nachtjagd auf Wildschweine unterscheidet und ob in diesem Bereich ebenfalls Änderungen vorgenommen werden. Bei keiner anderen ausgeübten Jagdform kommen mehr Menschen zu Schaden als bei der Wildschwein- und Nachtjagd.

Die unter Punkt 1 in Bezug auf die Avifauna aufgeführte Reduktion einer gebietsfremden Art kann in Bezug auf das Muffelwild, Sika oder Damwild auch ohne Verpflichtung durch internationale Konventionen durchaus übertragen werden. Wobei z.B. das Muffelwild eindeutiger als gebietsfremd eingestuft werden kann als die Nilgans. Im Sinne des Tierschutzes sollte es in Gebieten, in denen es nachweislich verstärkt zu Krankheiten neigt nicht gehegt werden. Die Ausweitung der Jagdzeiten auf Dam- und Rotwild ist abzulehnen. Weniger die jagdzeitlichen Begrenzungen als die archaische Form des Revierinhaber- und Hobbyjägersystems führt zu Überhege und unnatürlich hohen Wildbeständen.

Die Jagd auf Dachse lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Die Erholung des Bestandes sollte als positiv bewertet werden und der Natur ein hinreichender Zeitraum eingeräumt werden, ein neues ökologisches Gleichgewicht aufzubauen. Die Tötung eines Tieres, das selbst nicht verwertet werden kann, weil seine Existenz die Bejagung eines anderen erschwert, ist rechtlich nicht vertretbar.. Hier liegt ein eindeutiger Verstoß gegen §1 BTierSchG vor. Dies gilt ebenso für die aus jagdlichen Gründen nicht notwendige Verlängerung von Bejagungszeiten einer Tierart, um unzulässige Fehlfänge auszuschließen. Es muss von einem Jagdberechtigten eine gewisse Sorgfaltspflicht abverlangt werden können. Diese Sorgfalt sowie Artenkenntnis ist Vorbedingung zur Erlangung des Jagdscheins. Die Jagdberechtigten durch die Verlängerung der Jagdzeiten von dieser Sorgfaltspflicht ohne Gründe des Natur- und Artenschutzes oder der Hege zu entbinden sehen wir als nicht vertretbar.

Aufgrund der mangelnde Verwertung fordern wir die Abschaffung von Jagdzeiten für Hermelin, Blesralle, Fuchs, Dachs (s.o.) und Höckerschwan sowie einen Nachweis darüber, dass die anderen Arten mit Jagdzeit in ausreichendem Maß verwertet werden.

Die Sorgfaltspflicht der Jagdausübenden sollte auch deshalb als selbstverständlich eingefordert werden, weil die Jagdzeitverlängerung auf Ringeltaube, Höckerschwan, Graugans und Kanadagans u.a. mit einer Stärkung der Eigenverantwortung begründet wird.

Der Text der Verordnung ist unpräzise. So ist nicht definiert, was eine schadensgefährdete Fläche sein soll oder wieviele Individuen ein „Trupp“ umfasst. Die gemeinsamen Untersuchungen von NML und NMU Ende der 1990er Jahre kamen zu dem Schluss, dass erhebliche Schäden im Grünland durch Nonnengänse verursacht wurden. Insofern wird bestritten, dass es überhaupt schadensgefährdete Grünlandflächen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Grau- oder Kanadagans oder Höckerschwan gibt.

In allen Fällen ist kaum gewährleistet, dass auf derartigen Fällen nicht auch geschützte oder geschonte Arten Nahrung suchen (Höckerschwäne mit Sing- und Zwergschwänen, Grau- und Kanadagänse gemeinsam mit Bles-, Saat- oder Nonnengänsen). Daher ist hier mit häufigen Verwechslungen zu rechnen.

Wir sehen es daher weiterhin als notwendig an, Einzelfallentscheidungen durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu treffen. Entscheidend ist, dass nach geltendem Recht nicht ein Einzelschaden, sondern nur ein ökonomischer Schaden derartige Schritte rechtfertigt. Der Nachweis ökonomisch relevanter Ertragsminderungen durch Wildtiere steht aber bislang noch aus. Da der Abschuss zu Konflikten mit dem Artenschutzrecht führen kann, sehen wir in der geplanten Änderung bereits im Vorfeld zukünftige gerichtliche Auseinandersetzungen, die dann einzelne Jagdberechtigte als Privatpersonen zu tragen haben.

Zu 3.

Es sollte als positiv registriert werden, dass sich die Bläß- und Saatganspopulationen wieder regeneriert haben. Die wirkungsvolle Minderung von Fraßschäden durch die Bejagung wurde bereits mehrfach widerlegt. Es zeigte sich, dass bei Beständen, die durch die Bejagung beunruhigt wurden, der verursachte Fraßschaden sogar gesteigert wurde. Durch die Bejagung wird die Problematik verschärft und evtl. auf andere Flächen verlagert, jedoch nicht gelöst.

Die Begründung, dass nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BfjG eine zeitliche und räumlich eingeschränkte Jagd möglich ist, können wir in Bezug auf Bläß- und Saatgänse nicht nachvollziehen, da durch die Änderung keine räumliche Einschränkung der Jagd erfolgt.

Als Rechtfertigung der Vollschonung, auf die in Zusammenhang mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 12.08.2004 verwiesen wird, kann die Nichtausweisung sonst notwendiger Vogelschutzgebiete angegeben werden. Nur durch die Vollschonung wird ein flächenhafter Schutz gewährleistet, der dazu berechtigt auf die Ausweisung bestimmter Schutzgebiete zu verzichten. Hinzu kommt bei Saat- und Bläßgänsen die Verwechslungsgefahr mit Zwerg- und Kurzschnabelgänsen sowie die Vergesellschaftung mit Nonnengänsen. Sollte eine Bejagung erfolgen, führt dies zu einer Qualitätsminderung des Lebensraumes (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der VSchRL) insbesondere von Saat- und Bläßgänsen. Eine Überprüfung, in welchem Umfang entsprechende Vogelschutzgebiete nachgemeldet werden müssen, wäre durchzuführen.

Nur am Rande wollen wir darauf aufmerksam machen, dass eine fundamentale Rechtsgrundlage für das OVG-Urteil entfallen ist (s.o.). Das Urteil behandelte eine Einzelregelung in der schleswig-holsteinischen Jagdzeitenverordnung vor dem Hintergrund der Rahmengesetzgebung des Bundes. Leider ist den Autoren der vorgelegten NjagdzeitVO entgangen, dass diese seit dem 1.1.2007 durch die konkurrierende Gesetzgebung als Folge der Föderalismusreform abgelöst worden ist. Dem hier angeführten OVG-Urteil fehlt heute mithin die juristische Relevanz. Eine Überprüfung des Schutzes von nordischen und arktischen Gänsen, die in Vergesellschaftung von Grau- und Kanadagänsen durch die Jagdzeiten betroffen sind und daher besondere Schutzgebiete benötigen muss ebenfalls geprüft werden.

Eine Jagd auf Gänse ist ungeeignet, Schäden zu verhindern. Dies ist auch in Jägerkreisen akzeptiert (z.B. Hespeler 1999, Wildschäden heute, BLV). Jagd auf Gänse macht diese scheu, sie fliegen mehr und früher auf und verbrauchen daher weit mehr Energie als ohne Jagd. Im Resultat verursacht Jagd daher nur größere Schäden. Einzig eine lokale Verlagerung von Gänsen und Schwänen nach dem St. Floriansprinzip ist denkbar. Dies rechtfertigt aber keinesfalls die

Einführung oder Ausweitung von Jagdzeiten, zumal auch das Gemeinschaftsrecht fordert, dass alle anderen Möglichkeiten zuvor in ihrer Anwendung geprüft werden müssen.

Weitere Anmerkungen

Da die Änderung der Jagdzeitenverordnung direkte Auswirkungen auf den Schutz wildlebender Vögel hat, fordern wir sie auf, zu prüfen, inwiefern diese Änderung gem. dem Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 (Rechtssache C-98/03) „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Wild lebende Tiere und Pflanzen – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet – Artenschutz“, als Plan bzw. Projekt einzustufen ist, das auf seine Verträglichkeit geprüft werden muss. Nach BNatG §34 halten wir entsprechend der Entscheidung des EUGH zur Miesmuschelfischerei in den Niederlanden die Ausweitung von Jagdzeiten für ein „Projekt“ oder einen „Plan“, der einer Verträglichkeitsprüfung bedarf. Hier ist zu prüfen, ob für die geplanten zusätzlichen Jagdzeiten überhaupt die Ausnahmegründe nach §34 BNatG zutreffen, zumal zumutbare Alternativen auf der Hand liegen.

Vertrags-Naturschutz-Modelle müssten überprüft werden (z.B. Rheiderland), da hier den betroffenen Landwirten eine Zahlung gewährt wird, damit sie auf ihren Flächen die Gänse weitgehend ungestört rasten lassen. Als Konsequenz dieser Verordnung dürften Gänse auf ebenen Flächen beschossen werden, auf denen öffentliche Gelder für den Gänseschutz ausgegeben werden. Dies ist weder dem Steuerzahler noch der EU vermittelbar, weshalb die Vertragsnaturschutzmodelle sofort eingestellt werden müssten.

Grundsätzlich sehen wir die vorliegenden Änderungen der NJagdzeitVO aus „Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes“ (§ 26 NJagdG) als fachlich nicht begründet. Darüber hinaus bezweifeln wir die Zulässigkeit, da der Artenschutz, der im ausschließlichen Kompetenzbereich des Bundes liegt betroffen ist (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Diese Kompetenz ist beim Bund angesiedelt, um eine bundesweite gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der Richtlinie im Bereich Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Da durch die vorliegenden geplanten Änderungen der NJagdzeitVO eindeutig negative Auswirkungen auf die Umsetzung der VSch-RL auftreten, ist die Notwendigkeit einer Kompetenzansiedlung beim Bund zur Gewährleistung dieser Anforderung durchaus gerechtfertigt.


Die Zulassung einer konkurrierenden Gesetzgebung kann nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Länder ihre Gesetzes- und Ordnungsänderungen auf die Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht prüfen und nicht in die Kompetenzen des Bundes eingreifen.

Der NABU lehnt die beabsichtigte Bejagung der Nilgans, der Saatgans, der Bläßgans, der Graugans und der Kanadagans ab. Eine ausführliche Begründung hierzu entnehmen Sie bitte den gemeinsamen Forderungen von DDA, DRV, DO-G und NABU (<http://www.anser.de> und sowie die Publikation mit ausführlicher Begründung von Kruckenberg & Mooij 2008, Ber. Vogelschutz im Druck) zur Abschaffung der Gänsejagd. Die Resolution des NABU zur Abschaffung der Gänsejagd in Niedersachsen übersenden wir im Anhang.

Da bei der Erstellung des Verordnungsentwurfs zwar die anerkannte Jägerschaft, jedoch keine ornithologische Vereinigung beteiligt wurde, fordern wir sie hiermit auf, die Stellungnahme der DO-G anzufordern und zu berücksichtigen.

Des weiteren unterstützen wir die Anregungen und Forderungen des ÖJV-NB zum NJagdG und zur NJagdzeitVO.

Mit freundlichen Grüßen


Elke Meier